



Bundesverband
Selbsthilfe
Körperbehinderter e.V.

Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V., Kurfürstenstr. 131, 10785 Berlin

Bundesministerium für Gesundheit
11055 Berlin

per E-Mail: Andre.Sangs@bmg.bund.de

**Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik**

Andrea Fabris

Büro Berlin

Kurfürstenstr. 131
10785 Berlin
Tel.: 030 / 814 5268-50
Fax: 030 / 814 5268-59
E-Mail: andrea.fabris@bsk-ev.org

Sitz des Verbands

Altkrautheimer Straße 20
74238 Krautheim
Tel.: 06294 4281-0
Fax: 06294 4281-79
www.bsk-ev.org

09.12.2020


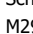
**Stellungnahme des Bundesverbandes Selbsthilfe Körperbehinderter (BSK e.V.)
zum Entwurf zur Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das
Coronavirus (Coronavirus – Impfverordnung, Corona – ImpfV)**

Lieber Herr Sangs

der Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) ist eine Selbstvertretungsorganisation von und für Menschen mit Behinderungen. Er vertritt seit mehr als 60 Jahren vorrangig Menschen mit Körperbehinderung und ist als einer der wenigen Behindertenverbände Verbandsklagebefugt.

Auch wenn es im Rahmen der Pandemie wichtig ist schnelle Entscheidungen zu treffen und es notwendig ist schnell Verordnungen auf den Weg zu bringen, so ist doch eine Stellungnahmefrist von 3,5 Werktagen sehr ambitioniert. Zumal schon seit längerer Zeit klar ist, dass es einen entsprechenden Verordnungsentwurf geben muss. Allein das abwarten auf mögliche Stellungnahmen von bspw. der Ständigen Impfkommission, kann hier keine Begründung sein, da diese beim vorliegenden Entwurf noch nicht enthalten ist.

Der BSK begrüßt die mit dem Referentenentwurf zur **Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus** verfolgten grundsätzlichen Anliegen, Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 zunächst für Personen, die aufgrund ihres Alters oder Gesundheitszustandes ein signifikant erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf haben, sowie für Personen, die solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen, zu priorisieren.

So erreichen Sie uns:
Nollendorfplatz (U1,U2, U3 und U4)

Schillstraße (Bus 100, 106,187 und
M29)


Geschäftskonto:
Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48 – Konto 40 70 751
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:
Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Gepflicht + Empfohlen!

Mitgliedschaften des BSK:





Für den BSK und seine Mitglieder ist wesentlich, dass bei der Einschätzung zum erhöhten Risiko für einen schwerwiegenden Verlauf klargestellt wird, dass neben Alter und (Grund-)Erkrankungen auch symptomatische Diagnosen auf Grund von Behinderungen und persönliche Assistenten berücksichtigt werden. Darüber hinaus muss Barrierefreiheit sowohl im Hinblick auf die telefonische bzw. digitale Terminorganisation als auch im Hinblick auf die Impfzentren bzw. das Aufsuchen mit mobilen Teams gegeben sein.

Im Einzelnen haben wir zum Verordnungstext folgende Anmerkungen:

Zu § 1 Anspruch

Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass auch Personen die nicht gesetzlich Krankenversichert sind, sondern jene die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben einen Anspruch auf Schutzimpfung haben. So wird zum einen der bürokratische Weg, welcher Kostenträger hier zuständig ist umgangen. Wichtig ist allerdings auch, dass hierzu auch z.B. ausländisches Pflegepersonal zählt oder eben auch Saisonarbeiter. Da es hier sonst zur Einschleppung weiterer Infektionen führen könnte.

In Absatz 2 sollte neben den Allergien noch andere Kontraindikationen mit aufgenommen werden.

Zu § 2 Schutzimpfung bei Personen, die in bestimmten Einrichtungen tätig sind oder dort behandelt, betreut oder gepflegt werden

Auch wenn die Stellungnahme der Ständigen Impfkommission im Referentenentwurf noch nicht enthalten ist, weisen wir als BSK doch darauf hin, dass es sich hier eben nicht ausschließlich um Krankenhäuser und Pflegeheime handeln kann. Zwingend mit aufzunehmen sind auch Einrichtungen der Rehabilitation, Physiotherapie, Einrichtungen für behinderte Menschen, WfbM und andere Leistungsanbieter aber eben auch Integrationsunternehmen. Darüber hinaus sind die Mitarbeiter/innen der Schulen und Kitaeinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, die ambulanten Pflegediensten und die persönlichen Assistentinnen und Assistenten von Menschen mit Behinderungen. nicht zu vergessen

Alle diese Einrichtungen haben eines gemeinsam: Es werden sogenannte vulnerable Personen betreut und unterstützt von anderen Menschen und meist ist der gebotene Abstand oder das tragen einer Maske nicht möglich.

Zu § 3 Schutzimpfung bei Personen mit signifikant erhöhtem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf und bei Personen, die solche Personen behandeln, betreuen oder pflegen

Aus der Formulierung in Absatz 1 geht nicht ausreichend klar hervor, um welchen Arzt es sich genau handeln muss. Allein jemanden als behandelnden Arzt zu bezeichnen ist hier nicht zielführend, da der Arzt im Zweifel immer behandelt und dementsprechend ein behandelnder Arzt ist. Vielmehr sollte hier auf den Hausarzt zurückgegriffen werden und falls der nicht verfügbar ist der ÖGD. Dazu müssen die Ärzte im ÖGD jedoch ausreichend besetzt sein, so dass es hier nicht zu Engpässen führt. Der Vorteil beim Hausarzt ist, dass dieser in der Regel am ehesten einschätzen kann, ob man die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 erfüllt oder nicht und dann entsprechend ein ärztliches Zeugnis ausstellt.

Die in der Tabelle (<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/119116/STIKO-Impfempfehlungen-liegen-vor-Medizinisches-Personal-wird-nicht-gleichermassen-priorisiert#group-3>) im Deutschen Ärzteblatt veröffentlichte Priorisierung können wir so nicht unterstützen. Neben der Tatsache, dass scheinbar ausschließlich alte und gebrechliche Menschen ein sehr hohes Risiko haben sollen und dementsprechend zu allererst geimpft werden, verkennt die Ständige Impfkommission auch, dass es neben Alten- und Pflegeheimen auch noch Einrichtungen der Behindertenhilfe gibt, in denen genauso nah am Menschen gearbeitet wird und es auch hier zu einer erhöhten Ansteckung mit schweren Verläufen kommen kann und schon kommt. Personen mit Vorerkrankungen haben nach dieser Tabelle lediglich ein moderates Risiko und werden demnach nicht bevorzugt geimpft.

Das können wir so nicht hinnehmen. Gerade Menschen mit chronischen Erkrankungen und Behinderungen sind nach Einschätzung des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;jsessionid=3FE777A64E603D4E057E7404D1A4AFD4.internet081#doc13776792bodyText15) einem erhöhten Risiko eines schweren Verlaufes ausgesetzt. Uns unverständlich ist dann, die Einschätzung der Ständigen Impfkommission, dass diese Gruppen ein lediglich moderates Expositionsrisiko haben.

Darüber hinaus scheint bei der Formulierung lediglich die Grunderkrankung eine Rolle zu spielen. Vergessen wird, dass Behinderungen bei der Risikoabwägung und Priorisierung zu berücksichtigen sind. Gesundheitszustand könnte sich ja auch nur auf eine Erkrankung nicht aber auf einen Zustand z.B. körperlicher Einschränkung wie etwas eine Querschnittlähmung beziehen.

Die Gesamtbetrachtung muss sich zusammensetzen aus der Grunderkrankung den Einschränkungen und symptomatischen Diagnosen der Personen um dann einschätzen zu können, ob eine Impfpriorisierung vorliegt oder nicht.




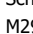
Zu § 6 Leistungserbringung

Wir befürworten die Leistungserbringung auch mit mobilen Impfteams. Jedoch fordern wir ganz klar, dass sowohl bei den mobilen Impfteams als auch in den Impfzentren die Barrierefreiheit sichergestellt ist.

Diese Barrierefreiheit umfasst nicht nur die bauliche, sondern auch die informationelle Barrierefreiheit. So müssen die Impfzentren nicht nur Barrierefrei zugänglich sein, sondern eben auch die Wege in den Impfzentren müssen barrierefrei sein. Darüber hinaus muss eine barrierefreie Toilette (auch in einem Container möglich) vorhanden sein, sowie für ausreichend Sitzplätze gesorgt werden.

Informationen und Aufklärung über die Impfung und deren Nebenwirkungen hat ebenfalls barrierefrei zu erfolgen. Das bedeutet, dass die entsprechenden Informationen auch in leichter Sprache und Brailleschrift verfügbar sind. Darüber hinaus muss es die Möglichkeit einer kurzfristigen Einschaltung von Gebärdensprachdolmetschern geben. Um einen gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu den Impfungen zu gewährleisten schließen wir uns den Empfehlungen für barrierefreie Impfzentren“ von ISL, APS, BAG Selbsthilfe, Sozialheld*innen, Ability watch, LIGA Selbstvertretung, MITSA, DGM, ZSL, Netzwerk Artikel 3, akse und NGS an und fordern folgende Kriterien der Barrierefreiheit bei der Errichtung von Impfzentren umzusetzen:

1. Barrierefreiheit endet nicht mit einem rollstuhlgerechten Zugang: Impfzentren müssen für alle Menschen selbstständig auffindbar und besuchbar sein. Bei der Definition von entsprechenden Mindeststandards für die Impfzentren sollte die Bundesfachstelle Barrierefreiheit eingebunden werden.
2. Impfen muss leicht gemacht werden: Dazu gehören barrierefreie Informationen darüber, wo sich Impfzentren befinden und welche Eigenschaften der Barrierefreiheit sie aufweisen. Zu diesem Zweck ist eine Internetseite von Nutzen, die Informationen über barrierefreie Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit aller Impfzentren leicht verständlich aufführt. Die Impfzentren selbst müssen mit barrierefreien, öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein. Eine ausreichende Anzahl an Schwerbehindertensparkplätzen sollte vorhanden sein. Begleitende Assistenzpersonen haben eine Zugangsberechtigung.
3. Bauliche Vorkehrungen für Barrierefreiheit schaffen:
 - Rollstuhlgerechter Zugang, gegebenenfalls rollstuhlgerechter Aufzug,
 - Behandlungsräume sind groß genug für Rollstuhl und Assistenz,
 - (aufklebbare) Leitsysteme für blinde und sehbehinderte Menschen,
 - reizarmer Rückzugs- und Erholungsraum,
 - Barrierefreie WC sind vorhanden, auch lösbar über barrierefreie WC-Container.
 - genügend Sitzmöglichkeiten
 - höhenverstellbare Tische am Empfangstresen und allen Stationen für Menschen unterschiedlicher Körpergröße

So erreichen Sie uns:
Nollendorferplatz (U1,U2, U3 und U4)

Schillstraße (Bus 100, 106,187 und
M29)


Geschäftskonto:
Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48 – Konto 40 70 751
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:
Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Mitgliedschaften des BSK:
 



4. Jegliche Kommunikation vor Ort muss nach dem 2-Sinne-Prinzip geschehen:



- Die Terminvergabe ist auch schriftlich per E-Mail, Fax oder SMS möglich.
- Visuelle, taktile und akustische Informationen zur Orientierung sind vorhanden, insbesondere in Warteräumen. Beschilderungen haben genügend Kontrast.
- Informationsmaterial liegt in Brailleschrift und Leichter Sprache vor, sowie für Menschen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind. Empfohlen werden bundeseinheitliche Aufklärungsmedien (Film, App), welche den Impfprozess auch in einfacher Sprache und barrierefrei kommunizieren.
- Gebärdensprachdolmetscher oder andere Kommunikationshilfen (bspw. Induktionsschleifen für Hörgeräte) für gehörlose und hörbehinderte Menschen sind verfügbar oder können kurzfristig beschafft werden.

5. Barrierefreiheit ist fester Bestandteil der Impfstrategie:

- Eine beauftragte Person sorgt für (Vorgaben zur) Umsetzung der Barrierefreiheit an Impfzentren.
- Personal ist bezüglich der Belange von Menschen mit Behinderungen geschult.
- Personal nimmt sich Zeit für Kommunikation und Impfung und geht auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen ein.
- Es sollte eine Clearingstelle (Beschwerdestelle) vor Ort eingerichtet werden, an die sich jede/r Besucher*in bei Problemen wenden kann.

Bei der Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses über das krankheitsbedingt höhere Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf ist es wichtig, dass die ausstellenden Ärzte eine sachgerechte Priorisierung bezogen auf den Einzelfall vornehmen können. Auf jeden Fall müssen Personen mit seltenen Erkrankungen hier mit umfasst sein. Das setzt bei den Ärzten ein hohes Wissen um den Krankheitsverlauf der Patienten voraus. Ärzte in Impfzentren können dies nicht unbedingt leisten, da sie nicht so genaue Kenntnisse zum Gesundheitszustand und den Auswirkungen der Erkrankungen der zu impfenden Personen haben.

So erreichen Sie uns:

Nollendorfplatz (U1,U2, U3 und U4)

Schillstraße (Bus 100, 106,187 und
M29)

Geschäftskonto:

Sparkasse Neckartal-Odenwald
BLZ 674 500 48 – Konto 40 70 751
IBAN DE89 6745 0048 0004 0707 51
BIC SOLADES1MOS

Gemeinnützigkeit:

Gemeinnützigkeit
zuerkannt durch das
Finanzamt Öhringen
Steuer-Nr.: 76001/30101



Mitgliedschaften des BSK:





Zu § 8 Terminvergabe

Wie schon oben erwähnt muss dafür Sorge getragen werden, dass auch die Terminvergabe barrierefrei erfolgt, damit alle Personen die geimpft werden können, dies Impfung auch in Anspruch nehmen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit in diesem Rahmen unsere Positionen darlegen zu können und freuen uns auf eine weitere Einbindung in den Prozess. Gerne stehen wir Ihnen mit unserer Expertise für ein Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Fabris
Referentin für Gesundheits-
und Sozialpolitik

Gerwin Matysiak
Bundesvorsitzender